



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

Ausschuss für Inneres, Sicherheit
und Ordnung
Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstr. 5
10117 Berlin

Geschäftszeichen: BlnBDI-262-3-36/2025-2
Telefon: 030 13889-0
Durchwahl-Nr.: 323

Nur per E-Mail:
InnSichO@parlament-berlin.de

Datum: 6. März 2025

Stellungnahme zum Fünfundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Drucksache 19/2265)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

kurzfristig möchte ich die Gelegenheit nutzen, zu dem eingebrachten Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD vom 27. Februar 2025 zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Abgh.-Drs. 19/2265) Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagene ersatzlose Streichung der Evaluationsklauseln in § 25a Absatz 15 und § 25b Absatz 8 ASOG hinsichtlich der Befugnisse zur verdeckten präventiven Telekommunikationsüberwachung und Standortermittlung von Kommunikationsendgeräten gibt aus datenschutzrechtlicher Sicht Anlass zu erheblichen Bedenken.

1. Erforderlichkeit einer Evaluation

Die evidenzbasierte Gesetzgebung stellt ein wesentliches Qualitätsmerkmal moderner Rechtsetzung dar – insbesondere bei Eingriffen in Grundrechte wie dem Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10 GG. Die Evaluationsklauseln in § 25a Absatz 15 und § 25b Absatz 8 ASOG sehe ich als wichtige rechtsstaatliche Maßnahme, die eine wissenschaftlich fundierte, unabhängige

**Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit (BlnBDI)**

Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin
Eingang: Alt-Moabit 60

Telefon: 030 13889-0
Telefax: 030 215 50 50

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 10-15 Uhr,
Do. 10-18 Uhr, oder nach Vereinbarung

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Website: www.datenschutz-berlin.de



Überprüfung der eingreifenden Befugnisse sicherstellt. Eine solche Evaluation dient nicht nur der Nachbesserung bestehender Normen, sondern auch der Legitimation grundrechtsintensiver Eingriffe. Die Berichtspflichten des Senats an das Abgeordnetenhaus sind dabei nur eine Voraussetzung für die gesetzgeberisch zu gewährleistende Transparenz und demokratische Kontrolle (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 143).

Mit Besorgnis stelle ich fest, dass die Begründung des Gesetzesentwurfs bereits eine abschließende Bewertung der Regelungen vorwegnimmt, obwohl die vorgesehene unabhängige wissenschaftliche Evaluation gerade nicht durchgeführt wurde. So heißt es darin: „Andererseits hat die Praxis erwiesen, dass beide Maßnahmen in der polizeilichen Arbeit benötigt werden“ (Abgh.-Drs. 19/2265, S. 2). Die Evaluation wurde ursprünglich gesetzlich verankert, um empirisch zu untersuchen, ob und inwieweit die Maßnahmen tatsächlich notwendig, verhältnismäßig und effektiv sind. Eine wissenschaftliche Evaluation unterscheidet sich fundamental von einer Praxisbeurteilung durch die anwendenden Behörden. Während letztere oft auf subjektiven Erfahrungswerten und institutionellen Interessen basiert, folgt eine unabhängige Evaluation strengen methodischen Kriterien und berücksichtigt neben der operativen Effektivität auch rechtsstaatliche und grundrechtliche Aspekte.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs für die verdeckten Maßnahmen als „wichtige und unverzichtbare Instrumente der polizeilichen Arbeit“ verweist auf zwei Senatsberichte: „den Bericht des Senats über die im Jahr 2023 nach § 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) getroffenen Maßnahmen vom 26. April 2024, Drucksache 19/1732, sowie [...] den Bericht des Senats über die im Jahr 2023 nach § 25b Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) getroffenen Maßnahmen vom 3. Juli 2024, Drucksache 19/1855.“ (Abgh.-Drs. 19/2265, S. 2). Diese Berichte sind jedoch äußerst knapp gehalten und beschränken sich auf eine rein quantitative Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, deren Anzahl sich, soweit sie überhaupt durchgeführt worden sind, im einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich bewegt. Diese Berichte stellen keinen adäquaten Ersatz für eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation dar. Ihr rein deskriptiver Charakter und ihr stark begrenzter Umfang erlauben keine fundierte Bewertung der Brauchbarkeit oder der Notwendigkeit der Maßnahmen.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs führt außerdem an, dass „es aus verschiedenen Gründen, u.a. wegen der hohen Anforderungen an eine Sicherheitsüberprüfung der vorgesehenen unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen, nicht möglich [war], die Evaluation

durchzuführen“ (Abgh-Drs. 19/2265, S. 2). Diese Schwierigkeiten rechtfertigen jedoch nicht die vollständige Abschaffung der Evaluierungspflicht. Stattdessen können Lösungsansätze für diese Praxisprobleme entwickelt werden.

2. Auswirkung auf anstehende Änderungen

Die Begründung des Entwurfs verweist auf die in Arbeit befindliche ASOG-Reform, ohne jedoch konkrete Angaben zu einem Zeitplan oder zum inhaltlichen Umfang dieser Reform zu machen. Weder wird spezifiziert, wann mit einer Vorlage dieser Reform zu rechnen ist, noch wie umfassend die Vorschriften zur Telekommunikationsüberwachung und Standortermittlung tatsächlich überarbeitet werden sollen. Besonders problematisch erscheint, dass durch die Aufhebung der Evaluationspflicht wertvolle empirische Erkenntnisse verloren gehen, die eine evidenzbasierte Neugestaltung dieser Eingriffsbefugnisse ermöglicht hätten. So wird nunmehr eine Reform ohne gesicherte empirische Grundlage in Aussicht gestellt.

3. Fazit

Zur Erreichung des in der Begründung formulierten Zwecks – die Vermeidung des Außerkrafttretens der relevanten Befugnisse zum 2. April 2025 – reicht es aus, lediglich Satz 1 des jeweiligen Absatzes (§ 25a Absatz 15 Satz 1 und § 25b Absatz 8 Satz 1 ASOG) zu streichen. Dies würde die Befristung beseitigen, gleichzeitig aber die Evaluationspflicht in Satz 2 und 3 aufrechterhalten.

Bei Umsetzung der mit dem hier vorliegenden Antrag beabsichtigten Änderungen besteht die Gefahr, die kompensatorischen Maßnahmen für verdeckte und intensive Grundrechtseingriffe auszuhöhlen. Die Evaluation stellt, wie bereits dargelegt, eine wichtige rechtsstaatliche Sicherung dar, deren Wegfall die Ausgewogenheit der ursprünglichen Regelung gefährdet.

4. Empfehlung

§ 25a Absatz 15 Satz 2 und 3 ASOG sowie § 25b Absatz 8 Satz 2 und 3 ASOG sollten nicht aufgehoben werden. Die Streichung von Satz 1 der jeweiligen Absätze würde ausreichen, um die in der Begründung dargelegten Ziele zu erreichen, ohne dabei die wichtige Evaluationspflicht aufzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Meike Kamp